

Die nachfolgend genannten Nachweise sind jeweils in Original und Kopie vorzulegen.

Bei Dokumenten bzw. Urkunden in fremder Sprache kann eine beglaubigte deutschsprachige Übersetzung notwendig sein.

Für jede Person ist ein eigener Antrag zu stellen. Die persönliche Anwesenheit ist erforderlich.

Nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes sind für die Ausstellung von Dokumentationen folgende Gebühren zu entrichten. Die Behörde darf die Dokumentation erst ausstellen, wenn alle Gebühren bezahlt wurden.

Anmeldebescheinigung und Bescheinigung des Daueraufenthaltes	€ 15,--
Aufenthaltskarte und Daueraufenthaltskarte,	€ 76,--
Lichtbildausweis für EWR-Bürger	€ 76,--

Zusätzliche Gebühren können bei Vorlage ausländischer Personenstandsurkunden (zB Geburtsurkunde, Heiratsurkunde) anfallen.

Für die Dokumentation eines in Österreich geborenen Kindes müssen bis zum 2. Geburtstag des Kindes keine Gebühren bezahlt werden.

LICHTBILDAUSWEIS FÜR EWR-BÜRGER

Zum Nachweis des Rechts sind vorzulegen:

- aktuelles Lichtbild (35 x 45 mm bis 40 x 50 mm)
- gültiges Reisedokument
- Anmeldebescheinigung oder Bescheinigung des Daueraufenthaltes

ANMELDEBESCHEINIGUNG

EWR-Bürger und deren Angehörige, denen das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht zukommt, haben, **wenn sie sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten, dies binnen vier Monaten ab Einreise** der Behörde anzuzeigen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist **von der Behörde auf Antrag eine Anmeldebescheinigung** auszustellen.

Änderungen des Aufenthaltszwecks oder der zugrunde gelegten Identitätsdaten sowie der Verlust eines Aufenthaltstitels sind der Behörde unverzüglich zu melden.

Zum Nachweis des Rechts sind vorzulegen:

- gültiges Reisedokument
- historischer Meldezettel

zusätzlich

Arbeitnehmer: - Bestätigung des Arbeitgebers (Dienstvertrag)

Selbständiger: - Nachweis der Selbständigkeit

Schüler/Studierender (Ausbildung):

- Nachweise über eine ausreichende Krankenversicherung
- Zulassung zu einer Schule oder Bildungseinrichtung
- Nachweis über ausreichende Existenzmittel

Privatier (sonstige Angelegenheit):

- Nachweise über eine ausreichende Krankenversicherung
- Nachweis über ausreichende Existenzmittel

Ehegatte / eingetragener Partner:

- Urkundlicher Nachweis des Bestehens der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft

Verwandter in gerader absteigender Linie bis zum 21. Lebensjahr:

- Urkundlicher Nachweis über das Bestehen einer familiären Beziehung

Verwandter in gerader absteigender Linie nach dem 21. Lebensjahr:

- Urkundlicher Nachweis über das Bestehen einer familiären Beziehung
- Nachweis über die tatsächliche Unterhaltsgewährung

Verwandter in gerader aufsteigender Linie:

- Urkundlicher Nachweis über das Bestehen einer familiären Beziehung
- Nachweis über die tatsächliche Unterhaltsgewährung

Lebenspartner:

- Nachweis des Bestehens einer dauerhaften Beziehung mit dem EWR-Bürger

Sonstiger Angehöriger des EWR-Bürgers:

- Urkundlicher Nachweis einer zuständigen Behörde des Herkunftsstaates der Unterhaltsleistung des EWR-Bürgers oder des Lebens in häuslicher Gemeinschaft oder der Nachweis der schwerwiegenden gesundheitlichen Gründe, die die persönliche Pflege durch den EWR-Bürger zwingend erforderlich machen

AUFENTHALTSKARTE

Drittstaatsangehörigen Angehörigen von zusammenführenden EWR-Bürgern (dieser muss ein Recht auf Aufenthalt für mehr als drei Monate oder das Daueraufenthaltsrecht haben), haben dies bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten anzuzeigen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist **von der Behörde auf Antrag eine Aufenthaltskarte** auszustellen.

Umstände wie Tod, Wegzug des zusammenführenden EWR-Bürgers, die Scheidung von diesem oder die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft sind unverzüglich der Behörde bekannt zu geben. Änderungen der zugrunde gelegten Identitätsdaten sowie der Verlust, Diebstahl oder Beschädigung des Aufenthaltstitels sind der Behörde unverzüglich zu melden.

Der Antrag auf Ausstellung einer **Daueraufenthaltskarte** ist spätestens **vor Ablauf** der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltskarte zu stellen.

Zum Nachweis des Rechts sind vorzulegen:

- gültiges Reisedokument
- Anmeldebescheinigung oder Bescheinigung des Daueraufenthaltes des zusammenführenden EWR-Bürgers

zusätzlich

Ehegatte / eingetragener Partner:

- Urkundlicher Nachweis des Bestehens der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft

Verwandter in gerader absteigender Linie bis zum 21. Lebensjahr:

- Urkundlicher Nachweis über das Bestehen einer familiären Beziehung

Verwandter in gerader absteigender Linie nach dem 21. Lebensjahr:

- Urkundlicher Nachweis über das Bestehen einer familiären Beziehung
- Nachweis über die tatsächliche Unterhaltsgewährung

Verwandter in gerader aufsteigender Linie:

- Urkundlicher Nachweis über das Bestehen einer familiären Beziehung
- Nachweis über die tatsächliche Unterhaltsgewährung